

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großholz Schleinitz und Petzschwitzer Holz“

Vom 26. Juli 2021

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Städten Lommatzsch und Nossen im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Großholz Schleinitz und Petzschwitzer Holz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 53,22 ha. Es umfasst das Großholz Schleinitz südlich der Ortslage Churschütz und das Petzschwitzer Holz südwestlich der Ortslage Petzschwitz.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 1. November 2020 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Schleinitz der Stadt Nossen: 319, 342, 345, 346, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 365, 366, 375, 376, 377, 378, 379/1, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 397, 398, 399, 400 und 401; in der Gemarkung Churschütz der Stadt Lommatzsch: 71, 77, 108a, 118/1 und 123 sowie in der Gemarkung Petzschwitz der Stadt Lommatzsch: 131, 132, 133/1, 134, 135, 137, 137a, 138, 139, 140, 141, 143/1, 146, 148, 157/1, 158, 159a, 159/1 sowie 162a.

(3) Eine Teilfläche des Naturschutzgebietes ist auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABI. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4845-301 „Großholz Schleinitz“. Diese Teilfläche des Naturschutzgebietes ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158/193 vom 10.6.2013) geändert worden ist.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist auf dem Flurstück Nummer 365 der Gemarkung Schleinitz eine Sonderschutzzone zur Entwicklung einer bewirtschaftungsfreien

Waldfläche mit einer Größe von insgesamt 13,1 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzzone umfasst die Forstunterabteilungen 40/a/7/1, 40/a/20/1, 40/a/21/1 und 40/a/22/1 (Forstgrundkarte Stand 2017).

(5) Die Grenze des Naturschutzgebietes und die Grenze der Sonderschutzzone sind in einer Flur- und Übersichtskarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:3 500 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(6) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepark 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die nachhaltige und störungsarme Bewahrung, Entwicklung und Nutzung von zwei naturnahen Waldstücken in der Lommatzscher Pflege zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
3. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
4. die Gewährleistung der Erhaltungsziele für das Gebiet gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete, insbesondere:
 - a) die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT), insbesondere die LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und
 - b) die Erhaltung der Habitate und die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederher-

- stellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von Eremit (*Osmoderma eremita*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*) sowie
- c) die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensraumtypen, Funktionsräumen und Lebensstätten der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung;
5. die Sicherung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie Bach-Erlen-Eschenwälder (91E0*) im Petzschwitzer Holz;
 6. die Erhaltung, Entwicklung und pflegliche Nutzung zweier naturnaher und standorttypischer Laubwaldkomplexe als jeweils zusammenhängende und geschlossene Restgehölze der ursprünglichen Waldvegetation der Lommatzcher Pflege als funktionsfähige Waldökosysteme mit vielfältiger Strukturierung, hohen Alt- und Totholzanteilen und artenreicher charakteristischer Bodenvegetation;
 7. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Brutstandorte und Funktionsräume aller im Gebiet vorkommenden wildlebenden Vogel- und Fledermausarten;
 8. die Sicherung und Weiterentwicklung der Alt- und Totholzmenge und -qualität, insbesondere von Höhlenbäumen und höhlenreichen Altholzinseln als Lebensraum sowie Brut- und/oder Nahrungshabitat für besonders geschützte Käferarten, insbesondere der Carabidae und zahlreiche Vogelarten sowie als Jagdhabitat für die Fledermausarten;
 9. die Erhaltung der typischen geophytenreichen Bodenvegetation und der Standorte und Populationen gefährdeter Gefäßpflanzen, insbesondere die Sicherung der Märzenbechervorkommen sowie
 10. die Entwicklung eines langfristig nutzungsfreien Waldbestandes in der Sonderschutzzone.
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
 4. Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;
 5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
 6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege im Zeitraum 15. Februar bis 15. August zu betreten;
 12. außerhalb der markierten Wege zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 13. Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen;
 14. Lärm, Luftverunreinigungen, Beleuchtungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (dies gilt nicht für Immissionen aus dem gewöhnlichen rechtmäßigen Betrieb der Sandgrube Churschütz);
 15. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen oder
 16. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsortarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben.

(2) Die Erhaltungsziele gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
 2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dies gilt im Petzschwitzer Holz auch für die fußläufige Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Krafttretens der Verordnung vorhandenen Pfade;
 3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihre Nutzung für Telekommunikationsleitungen, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie
 - c) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 4. behördliche oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge nach Zustimmung der Naturschutzbehörde;

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dies gilt im Petzschwitzer Holz auch für die fußläufige Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Krafttretens der Verordnung vorhandenen Pfade;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihre Nutzung für Telekommunikationsleitungen, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie
 - c) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördliche oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge nach Zustimmung der Naturschutzbehörde;

5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze mit der Maßgabe der mittelfristigen Umwandlung von Nadelholzforst in naturnahe standorttypische Laubmischwälder;
2. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 15. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen, Horstbäumen, starkem stehendem oder liegendem Totholz erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
5. mit der Maßgabe, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt und Kahlhiebe verboten sind;
6. mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Forstmaschinen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und der Einsatz von Forstmaschinen mit einem Gewicht über 20 t und einer Breite über 3 m einer schriftlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
7. mit der Maßgabe, dass die Ausbringung von Bioziden einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall bedarf;
8. ohne Ausbau oder Neuanlage von Forstwegen;
9. ohne forstliche Bewirtschaftung der Sonderschutzzone mit Ausnahme
 - a) der Entnahme nicht einheimischer oder standortfremder Gehölze, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;
 - b) von Maßnahmen zum gezielten Waldumbau in Richtung der potentiell natürlichen Vegetation des Gebietes nach Genehmigung der Naturschutzbehörde;
 - c) zwingend erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes B von Wald- Lebensraumtypen (LRT) nach Maßgabe des Managementplanes;
 - d) von Maßnahmen aufgrund forstsanitärer Erfordernisse, für die eine behördliche Auflage besteht, nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
 - e) der Gatterung bei nachweislich nicht anders zu gewährleistender Naturverjüngung.

(3) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen, sowie Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(4) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;

2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(5) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Paragraf 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(6) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(7) Zulassungen und Genehmigungen sind schriftlich auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes außerhalb der Sonderschutzzone (§ 2 Absatz 4) sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur durch pflegliche Nutzung und gezielten Bestandsumbau;
2. die dauerhafte Erhaltungspflege der gebietstypischen Waldgesellschaften entsprechend ihrer natürlichen standörtlichen und gewachsenen Differenzierung, bei Belassen höhlenreichen Alt- und Totholzes und durch Entnahme waldgesellschaftsfremder Gehölze;
3. die mittelfristige Umwandlung der Roteichen-, Robinien- und Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder mit der Artenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Vegetation;
4. die besondere Förderung von Stiel- und Traubeneiche durch Pflege und Verbißschutz aufkommender Eichen- naturverjüngung, Förderung von Eichen im Unter- und Zwischenstand durch gezielte Lichtstellung und beson-

- dere Schonung ihrer Altbestände in allen Waldbeständen;
5. die Neupflanzungen beziehungsweise Lichtstellung von Eichen unter Berücksichtigung der Eignung als Zukunftsbäume für den Eremiten;
 6. die Förderung von Alt- und Totholzmassen und -qualitäten in allen Waldbereichen mit einem ökologischen Zielwert von mindestens 30 m³/ha;
 7. die bevorzugte Erhaltung von Hochstubben im Rahmen der Verkehrssicherung zur Wahrung des Angebots an Altholzhabitaten;
 8. die Förderung reich strukturierter Waldsäume und artenreicher Saum- und Gebüschgesellschaften insbesondere im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 9. die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Sedimenteinträge und landwirtschaftlicher Stoffeinträge in den Waldkomplex und der Bodenerosion;
 10. die Erhaltung der charakteristischen Bodenvegetation mit ihren gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbestockung und besonders bodenschonende Nutzung;
 11. die Förderung und Entwicklung der Populationen vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten;
 12. die Erhaltung und Schaffung geeigneter Habitate für den Eremiten und
 13. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeht. Dieser Grundsatz gilt auch in der Sonderschutzzone.

(2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4845-301 „Großholz Schleinitz“ flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH-Managementplanes gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, füttert, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege im Zeitraum 15. Februar bis 15. August betritt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 außerhalb der markierten Wege reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet, unterhält oder grillt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhal-

- tungsmaßnahmen an öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung oder Kommunikation durchführt, für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet oder Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
 4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 15. Februar bis 14. August durchführt;
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Höhlenbäume, Horstbäume, starkes stehendes oder liegendes Totholz entnimmt;
 6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Kahlhiebs vornimmt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
 7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 ohne Anzeige oder Genehmigung der Naturschutzbehörde Forsttechnik einsetzt;
 8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Biozide ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ausbringt;
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Forstwege ausbaut oder neu anlegt;
 10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 die Sonderschutzzone bewirtschaftet;
 11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
 12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August ohne Genehmigung Gesellschaftsjagden durchführt;
 13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 die Jagd mit Schlag-eisen betreibt oder
 14. entgegen § 5 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:
1. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
 2. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
 3. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
 4. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
 5. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
 6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
 7. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl.II DDR S. 166) und der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden 261/76 vom 15. Dezember 1976 (Mitt. Staatsorgane 3/77) außer Kraft, soweit sie das NSG „Großholz“ betreffen.

Meißen, den 26. Juli 2021

Landratsamt Meißen
Hänsel
Landrat